

Beschluss-Vorlage 2020/0369 zur Sitzung am 06.10.2020
des STADTRATES

TOP 4

öffentlich

Betreff: 1) Entscheidung des Stadtrats nach Art. 18a Abs. 8 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Kein Briefverteilungszentrum in Germering“,

2) Für den Fall der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens: Festsetzung eines Anstimmungstermins gem. Art. 18a Abs. 10 GO für den Bürgerentscheid "Kein Briefverteilungszentrum in Germering"

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH
2020

im Investitions-HH
2020

mit
Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Die Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats ist gemäß Art 18a Abs. 8 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) innerhalb eines Monats ab Einreichung des Bürgerbegehrens zu treffen. Es handelt sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, in deren Rahmen eine formell- und materiellrechtliche Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens stattfindet. Dem Stadtrat steht kein Ermessen zu. (Widtmann/Grasser/Glaser Bayerische Gemeindeordnung, Kommentar, Art. 18a Rn. 32 m.w.N.)

Die Vertreter*innen des Bürgerbegehrens gegen den Bau des Briefverteilungszentrums im Germeringer Norden haben am 09.09.2020 das Bürgerbegehren mit insgesamt 2.557 Unterschriften bei der Stadtverwaltung eingereicht. Insgesamt waren 2.301 Unterschriften wahlberechtigten Germeringer Bürger*innen zuzuordnen. Das Quorum für ein Bürgerbegehren gem. Art. 18a Abs. 6 GO beträgt 7 % der wahlberechtigten Personen, dies waren zum Tag der Einreichung 2.122 Unterschriften.

Die eingereichte Anzahl von Unterschriften wahlberechtigter Bürger*innen würde zur Erfüllung des Quorums damit ausreichen.

Die Unterschriften befinden sich auf drei verschiedenen Unterschriftenlisten (Anlagen 1-3). Die (ursprüngliche) Unterschriftenliste I enthält eine kurze Begründung des Bürgerbegehrens. In den Unterschriftenlisten II und III, die von den Initiator*innen als Flyer verteilt wurden, sind jeweils im Anschluss an den der ursprünglichen Begründungstext weitere begründende Textelemente vor dem Unterschriftenfeld eingefügt.

Unterschriftenlisten I:

Auf den ursprünglichen Unterschriftenlisten mit Kurzbegründung (s. Anlage 1) wurden 943 Unterschriften abgegeben, davon wahlberechtigt/zuzuordnen waren 804 Unterschriften;

Unterschriftenlisten II:

Auf Flyern mit Zitaten aus dem LEP 2013 (Anlage 2) wurden 317 Unterschriften abgegeben, davon waren wahlberechtigt/zuzuordnen 284 Unterschriften.

Unterschriftenlisten III:

Auf Flyern mit „Stimmen dazu“ und Zitaten von ver.di Bayern und einer anonymen Mitarbeiterin der Post (Anlage 3) wurden 1.271 Unterschriften abgegeben. Davon waren wahlberechtigt/zuzuordnen 1.201 Unterschriften.

Darüber hinaus wurden 26 weitere Unterschriften auf teilweise einseitig kopierten Flyern, zusammengeheftet oder auf abgeschnittenen Unterschriftenabschnitten abgegeben, von denen wahlrechtlich 12 Unterschriften nicht zu beanstanden sind.

Im Vorfeld der Unterschriftensammlung wurde die Stadtverwaltung im Februar 2020 durch die Initiatoren des Bürgerbegehrens um Prüfung der **Fragestellung** und einer ersten Kurzbegründung des Bürgerbegehrens gebeten. Daraufhin hat das Verwaltungs- und Rechtsamt in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Fürstenfeldbruck die Fragestellung rechtlich geprüft. Die zunächst anders formulierte Fragestellung wurde von den Initiatoren entsprechend den mit der Kommunalaufsicht abgestimmten Hinweisen des Verwaltungs- und Rechtsamts abgeändert. Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der eingereichten **Fragestellung** bestehen nicht.

Mit Schreiben vom 24.02.2020 hat die Stadtverwaltung die Initiatoren des Bürgerbegehrens über die aktuelle Rechtsprechung zu den Anforderungen an die inhaltliche Korrektheit der **Begründung** von Bürgerbegehren informiert: Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine sachgerechte Unterstützung eines Bürgerbegehrens nur dann möglich ist, wenn der/die Abstimmende den Inhalt des Bürgerbegehrens verstehen, seine Auswirkungen überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen könne. Mit diesen Grundsätzen ist es nach der Rechtsprechung nicht vereinbar, wenn in der Begründung eines Bürgerbegehrens in einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die geltende Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert werde. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens wurden darauf hingewiesen, dass die Begründung des Bürgerbegehrens diesen Maßstäben entsprechen muss und der Stadtrat bei der Zulässigkeitsentscheidung die Korrektheit der Begründung berücksichtigen muss.

Die Stadtverwaltung hat zur Überprüfung der Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens eine unabhängige Rechtsanwaltskanzlei, die nach den Recherchen über die entsprechende Erfahrung auf diesem Rechtsgebiet verfügt, beauftragt.

Die Überprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch die beauftragte Frau Rechtsanwältin Funk, Kanzlei Döring/Spieß, München, kommt zu dem Ergebnis, dass dieses **formell- und materiell-rechtlich nicht zulässig** ist.

Formellrechtliche Zulässigkeit

Das anliegende Kurzgutachten (Anlage 5) kommt zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Unterschriftenlisten mit in wesentlichen Punkten voneinander abweichenden Begründungen bereits aus formellen Gründen unzulässig ist.

Materiellrechtliche Zulässigkeit

Im Hinblick auf die Begründungen der sog. Unterschriftenlisten II und III kommt das Kurzgutachten weiterhin zu dem Ergebnis, dass die Begründungen unvollständig bzw. unrichtig und damit irreführend sind (vgl. Anlage 5).

Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Die Initiatoren verwendeten ein Zitat von ver.di Bayern in der Begründung in Unterschriftenliste III (Anlage 3) „Ein Affront gegen Mensch und Natur.....“. Diese Aussage war in einer (wesentlich ausführlicheren) Presseerklärung von ver.di Bayern vom 06.09.2018 enthalten. Der in der Presseerklärung zitierte Landesbezirksfachbereichsleiter des Fachbereichs Postdienste, Speditionen & Logistik Bayern, ver.di Landesbezirk Bayern, Herr David Merck, hat gegenüber der Stadt Germering mit Schreiben vom 20.09.2020 (Anlage 4) schriftlich bestätigt, dass ver.di Bayern seine zunächst ablehnende Haltung zum Briefverteilzentrum in Germering nach Verhandlungen mit der Post **bereits in einer Podiumsdiskussion am 06.02.2019, d.h. ca. ein Jahr vor Beginn der Unterschriftensammlung, ausdrücklich revidiert** und dies öffentlich bekannt gegeben hat. Darüber hatte in der Folge auch die Presse (Süddeutsche Zeitung vom 07.02.2019 und Münchener Merkur vom 08.02.2019) berichtet. In den Verhandlungen, die ver.di Bayern mit der Post geführt hat, wurde, so teilt Herr Merck von ver.di Bayern mit, ein umfassendes Paket zum Nachteilsausgleich für die jetzigen Beschäftigten und zur qualitativen Verbesserung der entstehenden Arbeitsbedingungen sowie zur ökologischen Entlastung vereinbart. Zudem entstünden derzeit durch die Verschmelzung des Paket- und Briefnetzes zu einem Postnetz zusätzliche Arbeitsplätze in den Briefzentren im Bereich der händischen Sortierung von kleinformatigen Paketsendungen.

Die Begründung der Unterschriftenliste III (mit mehr etwa der Hälfte der geprüften Unterschriften) enthält laut anliegendem juristischem Kurzgutachten „in einer für die Abstimmung relevanten Weise eine (nicht mehr) zutreffende Tatsache, nämlich die ablehnende Haltung der Gewerkschaft ver.di Bayern und gibt damit die Sachlage in irreführender Weise unvollständig und damit unrichtig wieder“.

Die vollständige juristische Beurteilung und die Empfehlung der von der Stadtverwaltung beauftragten Rechtsanwaltskanzlei entnehmen Sie bitte der Anlage 5.

Der Kommunalaufsicht (Landratsamt Fürstenfeldbruck) wurden alle Unterlagen zum Bürgerbegehren zur Verfügung gestellt. Die Kommunalaufsicht hat sich bislang zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht geäußert.

Frau Rechtsanwältin Funk wird in der Sitzung zur Beantwortung von Fragen aus dem Gremium voraussichtlich anwesend sein.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass das am 07.09.2020 eingereichte Bürgerbegehren „Kein Briefverteilzentrum in Germering“ unzulässig ist.

Jochen Franz - Dagmar Hager

genehmigt OB

TOP4ö_Anlage 1

TOP4ö_Anlage 2

TOP4ö_Anlage 3

TOP4ö_Anlage 4

TOP4ö_Anlage 5